



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

**E-Mail:** [info@kirchengut-wolf.de](mailto:info@kirchengut-wolf.de)

Dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der  
Vereinfachten Flurbereinigung Wolf (Goldgrube)  
Markus Boor  
Enkircher Straße 18  
56841 Traben-Trarbach

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

28.08.2023

**E-Mail:** vgl. Verteiler

Nach Naturschutzrecht in Rheinland-Pfalz  
anerkannte Naturschutzvereinigungen

**E-Mail:** [rathaus@vgtt.de](mailto:rathaus@vgtt.de)

Über die Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach  
An die Stadt Traben-Trarbach

## Nachrichtlich:

**E-Mail:** [landentwicklung-mosel@dlr.rlp.de](mailto:landentwicklung-mosel@dlr.rlp.de), [jens.gillmann@dlr.rlp.de](mailto:jens.gillmann@dlr.rlp.de)

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel  
Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
Görresstraße 10  
54470 Bernkastel-Kues

Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6041-0191 Ref_44	23.08.2023 (E-Mail)	Jan Schwarz	+49 651 9494-536
Bitte immer angeben!	11004-HA6.2.	jan.schwarz@add.rlp.de	+496519494711536

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wolf (Goldgrube); Landkreis Bernkastel-Wittlich**

### **4. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG), PNR.: 11004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan  
ergeht hiermit die



## Plangenehmigung

Die 4. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (im folgenden "Planänderung" genannt), wird mit den in diesem Schreiben und in den Bestandteilen zur Planänderung aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen genehmigt.

Die Planänderung besteht aus den auf der Seite 2 des Deckblatts zur 4. Änderung aufgeführten Bestandteilen und Anlagen. Die Bestandteile der Planänderung sind dort unter der Nr. 1 aufgeführt. Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Bestandteilen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergemeinschaft sowie öffentlichen Anlagen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan bzw. in einem entsprechenden Nachtrag (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ wird nach Zustimmung der Naturschutzbehörden gemäß § 4 Abs. 3 der Landesverordnung durch diese Plangenehmigung ersetzt.



### **Nebenbestimmung**

Die innerhalb der Querterrasse liegenden Mauerstrukturen sind zu erhalten. Bei Vorkommen der Mauereidechse oder Zippammer ist der Bau außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit der Mauereidechse (Mitte März – Mitte Mai oder August-September) bzw. außerhalb der Brutzeit der Zippammer durchzuführen (August-März).

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### **Hinweise**

1. Das Deckblatt sowie die genehmigten Bestandteile der Planänderung können online unter [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter *Direkt zu > Bodenordnungsverfahren* unter der Auswahl des Verfahrens eingesehen werden.
2. Auf die Hinweise der erstmaligen Planfeststellung vom 01.07.2016 und der bereits genehmigten Planänderungen wird an dieser Stelle verwiesen.

### **Begründung**

#### **Sachverhalt**

Die Vereinfachte Flurbereinigung wurde am 27.11.2012 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet. Mit Beschluss des DLR vom 07.11.2017 wurde das Flurbereinigungsgebiet nach § 8 Abs. 1 FlurbG zuletzt geringfügig geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar. Der Wege- und Gewässerplan wurde am 01.07.2016 planfestgestellt bzw. genehmigt. Die letzte Änderung erfolgte mit Plangenehmigung vom 03.08.2023.



Aufgrund besonderer betriebswirtschaftlicher Interessen eines Winzers ist die vorliegende vierte Planänderung erforderlich geworden. Es handelt sich um die Erweiterung einer im Rahmen der Flurbereinigung umgesetzten Querterrasse (Nr. 601) in einem Bereich, der aufgrund der Planfeststellung vom 01.07.2016 und mit genehmigter Änderung vom 07.03.2018 bereits genehmigt war und durch die erst kürzlich erlassene dritte Planänderung vom 03.08.2023 aufgehoben wurde. Die Erweiterung der Querterrasse auf seinen ursprünglich vorgesehenen Bereich wurde durch den betroffenen Betriebsinhaber beantragt.

Das DLR hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG die Planänderung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt.

Die Planänderung wurde im Einvernehmen mit den von ihr betroffenen Trägern öffentlicher Belange aufgestellt.

Danach ist die Planänderung mit den Unterlagen der oberen Flurbereinigungsbehörde gem. § 41 Abs. 4 FlurbG zur Plangenehmigung vorgelegt worden.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchgeführt (§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden, nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten sowie die Betroffenheit von Biotopen und sonstiger Schutzobjekte sind überprüft worden.



### **Formelle Gründe**

Diese Genehmigung wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige obere Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass der Plangenehmigung, mit der Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Annahme, dass mit Einwendungen nicht zu rechnen ist, der Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG, der Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit (UVP) und Feststellung, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und dem daraus resultierenden Verzicht auf eine UVP, sind somit gegeben.

### **Materielle Gründe**

Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung weiterhin verzichtet werden. Der UVP-Verzicht wurde im Rahmen der erstmaligen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung bereits bekannt gegeben. Durch das Flurbereinigungsverfahren sind weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten zu erwarten.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass die Planänderung mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Weitere nationale Schutzgebiete, geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG oder sonstige Schutzobjekte sind nach Prüfung nicht betroffen, sodass Beeinträchtigungen durch die Planänderung ausgeschlossen werden können. Nach



Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung ist mit Einwendungen seitens der von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange nicht zu rechnen.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen soll unverzüglich begonnen werden, damit den Beteiligten die Vorteile der Neuordnung des Verfahrensgebietes möglichst bald zugutekommen. Die Anlagen können jedoch gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn die Planänderung festgestellt bzw. genehmigt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen die Plangenehmigung könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die landwirtschaftlichen Betriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten.

Die sofortige Vollziehung dieser Plangenehmigung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die hier eingesetzten personellen und finanziellen Mittel möglichst schnell zu einem Erfolg führen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag

Jan Schwarz

(Obervermessungsrat)